

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Frau Blunck, Bachmaier, Catenhusen, Frau Dr. Czempiel, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Frau Fuchs (Köln), Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Kuhlwein, Lutz, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz **— Drucksache 10/156 —**

A. Problem

Darstellung aus der Sicht der Antragsteller

Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz ist bislang nur unzureichend verwirklicht worden. Obwohl als Grundsatz unumstritten, läßt ihre Durchsetzung nach übereinstimmender Auffassung der Gewerkschaften und der Frauenverbände in der betrieblichen Praxis nach wie vor zu wünschen übrig. Auch der Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes (Drucksache 10/14 „Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen mit dem die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz betreffenden Teil des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes und zu der Frage eventueller Benachteiligungen von Frauen außerhalb des Bereiches des Arbeitslebens“) macht dies deutlich. Daher ist die Neufassung der einschlägigen Schutzbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geboten.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs

Mehrheitsbeschluß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Abgeordneten Frau Blunck, Bachmaier, Catenhusen, Frau Dr. Czempiel, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Frau Fuchs (Köln), Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Kuhlwein, Lutz, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz — Drucksache 10/156 — abzulehnen;

2. folgende EntschlieÙung zu fassen:

Aufgrund der Ausführungen des Berichts der Bundesregierung über Erfahrungen mit dem die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz betreffenden Teil des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes und zur Frage evtl. Benachteiligungen von Frauen außerhalb des Bereiches des Arbeitslebens — Drucksache 10/14 —, der gemeinsamen öffentlichen Anhörung der Bundestagsausschüsse für Arbeit und Sozialordnung sowie für Jugend, Familie und Gesundheit zu frauenpolitischen Vorlagen am 12. Dezember 1984 und angesichts des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Schadenersatzregelung des § 611 a Abs. 2 BGB für Diskriminierungsfälle bei unterbliebener Einstellung und Beförderung zu überdenken und zu angemesseneren Lösungen zu kommen.

Hinsichtlich des Gebots neutraler Stellenausschreibung gemäß § 611 b BGB ersucht der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, die in der genannten öffentlichen Anhörung gemachten Anregungen sorgfältig auszuwerten und geeignete Vorschläge zur besseren Durchsetzbarkeit des Gebots zu machen.

Bonn, den 22. Januar 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Zink

Frau Verhülsdonk

Stellv. Vorsitzender Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Verhülsdonk

I.

Der von den Abgeordneten Frau Blunck, Bachmaier, Catenhusen, Frau Dr. Czempel, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Frau Fuchs (Köln), Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Kuhlwein, Lutz, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz — Drucksache 10/156 — ist in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. April 1984 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Rechtsausschuß sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich in seiner 27. Sitzung am 4. Mai 1984 mit dem Gesetzentwurf und anderen Vorlagen zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz befaßt und die Durchführung einer öffentlichen Informationssitzung beschlossen. Er hat in seiner 41. Sitzung am 14. November 1984 beschlossen, diese Anhörung gemeinsam mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 12. Dezember 1984 durchzuführen.

In dieser Informationssitzung — 44. Ausschußsitzung am 12. Dezember 1985 — wurden Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, des Deutschen Beamtenbundes, der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Frauenrates, verschiedener wissenschaftlicher Institute und eine Reihe von Frauenbeauftragten sowie andere Einzelsachverständige gehört.

Auf das Stenographische Ausschußprotokoll Nr. 44 und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Teilnehmer an der Informationssitzung wird Bezug genommen. Die Beiträge der Teilnehmer an der Informationssitzung wurden in die Beratungen des Ausschusses in seiner 70. Sitzung am 11. September 1985 und 86. Sitzung am 22. Januar 1986 einbezogen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner mitberatenden Stellungnahme vom 16. Januar 1985 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Frak-

tion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 6. November 1985 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD vorgeschlagen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist mehrheitlich den Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse gefolgt.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

II.

Der Gesetzentwurf strebt eine Verbesserung der mit den §§ 611a und 611b BGB geschaffenen Schutzbestimmungen zugunsten der Frauen an. So soll neben der unmittelbaren auch die mittelbare Benachteiligung verboten werden, die sich daraus ergibt, daß ein Arbeitgeber eine Vereinbarung oder Maßnahme gegenüber einem Arbeitgeber trifft, die allein damit begründet wird, daß dieser Arbeitnehmer ledig oder verheiratet ist. Ferner soll das Beweislastverfahren nach § 611a Abs. 1 Satz 3 BGB geändert werden.

Die dort festgelegte Beweislastverteilung stellt nach Auffassung der Fraktion der SPD den klagenden Arbeitnehmer vor erhebliche Schwierigkeiten, denn sie setzt, von besonders eindeutig gelagerten Ausnahmefällen abgesehen, für einen schlüssigen, die Beweislastumkehr auslösenden Tatsachenvortrag genaue Kenntnisse über Betriebsstruktur und Personalpolitik voraus.

Zu der Notwendigkeit substantiierten Tatsachenvortrages trete als weitere Schwierigkeit die seiner Glaubhaftmachung. Der Entwurf sieht daher vor, den Anfangsbeweis als Voraussetzung für die Umkehr der Beweislast zu streichen und diese uneingeschränkt dem Arbeitgeber zu übergeben.

Der dritte Änderungsvorschlag bezieht sich auf eine Erweiterung des § 611a Abs. 2 BGB. Nach dem geltenden Gesetz ist der Schadensersatzanspruch eines Arbeitnehmers, der diskriminiert worden ist, auf das sog. „negative Interesse“ beschränkt. Da dieser Schadenersatzanspruch unzureichend sei, soll nach dem Vorschlag der Fraktion der SPD der Arbeitnehmer zusätzlich zu der Ersetzung des sog. „negativen Interesses“ auch eine Entschädigung als pauschalierten Schadensersatz geltend machen können. Damit solle ein adäquater Ausgleich für

den infolge der geschlechtsbedingten Diskriminierung entgangenen Arbeitsplatz bzw. für den entgangenen beruflichen Aufstieg erreicht werden.

Als vierten Änderungsvorschlag sieht der Entwurf die Umwandlung des § 611 b BGB von einer Soll- in eine Muß-Vorschrift vor, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß das Gebot geschlechtsneutraler Stellenausschreibung in der Praxis nur lückenhaft befolgt werde.

Weiterhin sieht der Entwurf eine Änderung von Artikel 2 des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes (Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang) vor, da die bisherigen Erfahrungen mit der Vorschrift gezeigt hätten, daß sie in der Praxis kaum beachtet werde. Es sei erforderlich, daß die Betroffenen in den Betrieben über ihre Rechte vollständig und umfassend informiert werden. Um dies sicherzustellen, empfehle es sich, die bisher als Soll-Vorschrift ausgestaltete Empfehlung über Bekanntmachung bzw. Aushang in eine Muß-Vorschrift umzuwandeln.

Außerdem sollen durch eine Erweiterung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit dem neugeschaffenen § 130 a Verstöße gegen die Pflicht zur geschlechtsneutralen Stellenausschreibung und die Aushangspflicht mit einem Bußgeld belegt werden.

III.

Die SPD-Fraktion hat in den Beratungen im Ausschuß die Auffassung vertreten, das EG-Anpassungsgesetz erweise sich als nicht ausreichend; insbesondere bei der Vermittlung und Ausschreibung von Arbeitsstellen würden Frauen benachteiligt. Die Praxis belege eine Vielzahl von Fällen, in denen entgegen der Vorschrift des § 611 b BGB gleichwohl geschlechtsorientiert ausgeschrieben werde. Die Umkehr der Beweislast sei dringend notwendig, da nur auf diese Weise die Position der Frauen gestärkt werden könne. Ohne die in Artikel 2 vorgeschlagene Verpflichtung zum Aushang könnten die

Schutzbestimmungen keine ausreichende Wirksamkeit erlangen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten den Gesetzentwurf ab. Sie waren der Auffassung, auf der Grundlage des EG-Anpassungsgesetzes habe die Rechtsprechung Verbesserungen für die Durchsetzung der Chancengleichheit der Frauen bewirkt.

Die bestehende Beweislastregelung habe den Zugang zu Prozessen nicht behindert. Gegen eine Umkehr der Beweislast bestünden nach wie vor verfassungsrechtliche Bedenken, außerdem sei davon auszugehen, daß eine Umkehr der Beweislast zu einem zusätzlichen Hindernis für die Beschäftigung von Frauen werde. Indirekte Benachteiligungen seien nur in den allerwenigsten Fällen prozeßfähig. Die zu beobachtenden Verstöße bei der Ausschreibungspraxis könnten in den Gerichtsverfahren auch als ein sich für Frauen vorteilhaft auswirkendes Indiz wirken. Zudem habe die Rechtsprechung den Betroffenen Entschädigungsansprüche bis zu sechs Monatsgehältern über den Ersatz der bei der Bewerbung entstandenen Aufwendungen hinaus zugesprochen. Dies zeige, daß die Rechtsprechung bereits mit dem geltenden Recht im Sinne der Frauen relativ gut umzugehen wisse.

Dennoch solle die Bundesregierung in der Entschließung aufgefordert werden, die Frage des Entschädigungsanspruchs sorgfältig zu überdenken und — falls erforderlich — weitergehende gesetzliche Regelungen vorzuschlagen.

Die SDP-Fraktion machte demgegenüber deutlich, daß die in ihrem Gesetzentwurf vorgesehene Entschädigung in Geld im Grunde nicht weitgehend genug sei, da sie die Folgen von Verstößen bei Stellenausschreibungen nicht zurücknehme.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sprachen sich für eine stärkere Beachtung des Gebots zur neutralen Stellenausschreibung aus. Der Europäische Gerichtshof habe gefordert, Ausnahmen von der Regel zur geschlechtsneutralen Ausschreibung enumerativ festzulegen. Die Bundesregierung solle aufgefordert werden, dazu einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Bonn, den 22. Januar 1986

Frau Verhülsdonk

Berichterstatlerin